

Gewalt in der Gesellschaft und strafbare Gewalt

Rüdiger Lautmann/Peter Thoss

Universität Bremen, Studiengang Juristenausbildung

Diese Lehrinheit aus einem Kurs des juristischen Hauptstudiums verfolgt zwei Lernziele: Kenntnis zu nehmen von der selektiven Thematisierung der Gewalt und von der Entwicklung des Gewaltbegriffs im geltenden Strafrecht; Einsicht zu erlangen in den Zusammenhang der Rechtsfiguren mit den Interessen der Herrschaftszentren. – Der von uns mit anderen gemeinsam veranstaltete Kurs 'Strafsanktion als Rechtsgüterschutz' leistet die Ausbildung im Bereich des Strafrechts unter Integration der Sozialwissenschaften (das Gesamtkonzept wird ausführlich dargestellt in Thoss/Lautmann/Feest 1976). Das zweite Semester dieses Kurses behandelt den 'Schutz der Person' und bringt zu einem frühen Zeitpunkt die hier vorgeführte Lehrinheit, mit der die Erörterung der klassischen Gewaltkriminalität eingeleitet wird. Die Studenten erhalten zur Vorausklausur ein Papier mit Thesen und Literaturauszügen; zur Diskussion wird dann eine zweistündige Sitzung vorgesehen. Der folgende Text stellt den Stoff der Lehrinheit gerahmt dar.

Situationen, in denen Menschen gewaltsam ihr Leben einbüßen, an ihrer Gesundheit Schaden nehmen oder auf eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit verzichten müssen, kommen auch in der Bundesrepublik zahlreich und vielgestaltig vor. Unter 100 000 Einwohnern starben 1972 bei Kraftfahrzeugunfällen 30, bei sonstigen Unfällen 31, durch Freitod 20, durch Mord oder Totschlag 1 (Statistisches Jahrbuch 1975, S. 86). Auf 100 000 Erwerbstätige ereignete sich anlässlich ihrer Arbeit 12 mal der Tod, 8306 mal ein Unfall und 113 mal eine Berufskrankheit (bei der gesetzlichen Unfallversicherung angezeigte Fälle; vgl. Statistisches Jahrbuch 1974, S. 383). In all diesen und in weiteren Fällen wurden die betroffenen Menschen durch äußere Einwirkungen verletzt oder getötet; diese Schäden sind unzweifelhaft Ergebnisse *physischer Gewalteinwirkung*.

Wie aber verhält es sich mit anderen Situationen, bei denen kein so offener Zusammenhang zwischen äußerer Einwirkung und individueller Verletzung besteht? Dazu einige Beispiele: Ein Jugendlicher bleibt ohne Arbeit – er verfällt zunehmend der Droge Alkohol. Ein Mann tyrannisiert seine Familie – die Ehefrau bekommt ein Magengeschwür. Eine kinderreiche Familie hat sich mit Anschaffungen übernommen und bleibt die Miete schuldig – sie wird vom Gerichtsvollzieher in eine Obdachlosenwohnung eingewiesen. Eine Pressekampagne schürt Pogromstimmung gegen eine politische Strömung – jemand schießt auf einen Exponenten der politischen Gruppe. Auch in diesen Prozessen wird man davon sprechen müssen, daß Gewalt angewendet wird; denn jedesmal nehmen Menschen hier physischen Schaden, die sich dagegen nicht wehren können. Der einzelne reagiert auf vorgefundene Konfliktsituationen nur noch mit (selbst-) beschädigenden Verhaltensweisen. Die Urheber der Konflikte lassen sich schwer dingfest machen, doch sind es offenbar nicht die Verletzten. Sind es benennbare *Personen* (an deren Verhalten eine Strafsanktion allenfalls anknüpfen könnte), sind es *Organisationen* oder sind es 'bloß' gesellschaftliche *Strukturen*?

Noch ein weiterer Typus von Situationen ist hier zu prüfen. Stammt ein Schulkind aus einer Obdachlosensiedlung – dann ist seine Laufbahn vorprogrammiert: Sonderschule, kein Schulabschluß, Hilfsarbeiter. Heimkinder haben die deutlich erhöhte Chance – später Prostituierte, Straffällige u. ä. zu sein. Angehörige bestimmter Minoritäten, beispiels-

weise ausländische Arbeiter, Behinderte oder Homosexuelle – müssen eine zumindest partiell verachtete Existenz fristen. Wahlempfehlungen von kirchlichen Kanzeln – vernebeln für manche die politische Willensbildung. In solchen Fällen wird von *struktureller Gewalt* gesprochen. Lebenschancen werden drastisch verkürzt, die individuellen Möglichkeiten so sehr beschnitten, daß niemand mit den Betroffenen tauschen würde, hätte er eine wirkliche Wahl. Die Einordnung jener Situationen bei Gewalt mag zunächst etwas überraschen, leuchtet aber ein, wenn man sich die Ursachen der jeweiligen Schicksale vor Augen hält: Die Verhältnisse wirken hier stärker als die Gegenkräfte des betroffenen Individuums, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse übermächtigen den einzelnen.

Die gegenwärtige Soziologie hat einen umfassenden *Gewaltbegriff* entwickelt, der über den Alltagsgebrauch hinaus ('Hauen, Stechen, Schießen') alle Vorgänge erfaßt, bei denen „Menschen so beeinflußt werden, daß ihre tatsächlichen somatischen und mentalen Selbstrealisierungen unter dem Niveau ihrer Realisierungsmöglichkeiten bleiben“ (so der in dieser Diskussion führende Soziologe Johan Galtung; vgl. Krysmanski 1971, S. 49-51). Die gesellschaftskritischen Konsequenzen eines so gefaßten Gewaltbegriffs einfach durch den Federstrich einer Umdefinition beseitigen zu wollen, wäre Augenwischerei und unwissenschaftlich dazu. Denn für die sozialwissenschaftliche Theoriebildung als fruchtbar – und dies ist das ausschlaggebende Kriterium – erweist sich der Begriff der strukturellen Gewalt, weil er strukturalähnliche Phänomene zusammenfaßt und so informationshaltigere Aussagen erlaubt als ein eingeschränkter Gewaltbegriff. Mithin werden gemeinsam analysiert alle Beeinträchtigungen der Entfaltung eines Individuums, gegen die es sich nicht wehren kann.

Das Strafrecht thematisiert nur Teile der Gewalt

Im Strafrecht ist ein so umfassender *Gewaltbegriff* wie in der gegenwärtigen Soziologie unbekannt. Gewalt ist auch kein Begriff, der in der Systematik des Strafrechts eine Rolle spielt. Die Sammelbezeichnungen Gewaltdelikte und Gewaltkriminalität tauchen zwar hin und wieder in der Literatur auf, doch bleiben ihr Inhalt unverbindlich und ihre Konturen unscharf. Der Strafgesetzgeber verwendet das Wort Gewalt nur sporadisch. Wo man es am meisten erwarten könnte, nämlich in den Normen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit im Strafgesetzbuch

(§§ 211 ff., 223 ff. StGB), kommt das Wort überhaupt nicht vor. Die Rechtsprechung hat sich mit Gewalt vor allem als Merkmal des Straftatbestandes der Nötigung auseinandergesetzt (§ 240 StGB). Hauptsächlich im Zusammenhang von Fällen aus dem Straßenverkehr hat sie im Laufe der Zeit unterschiedliche Kriterien für strafrechtlich bedeutsame Gewalt entwickelt. Gerade diese Divergenzen sind für die Strafrechtswissenschaft vielfach Anlaß zu Kritik, aber auch für Versuche gewesen, die von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe zu systematisieren.

Es gibt also kaum Anknüpfungspunkte, wenn man den soziologischen Gewaltbegriff im Strafrecht 'anwenden', wenn man nach strafrechtlichen Entsprechungen suchen will. Es erscheint deshalb zweckmäßig, sich von vornherein *nicht an den Rahmen der strafrechtlichen Diskussion des Gewaltbegriffs zu binden*. Diese Vorsicht erweist sich schon dann als richtig, wenn man nach den Erkenntniszielen fragt. Die Soziologie will zunächst alle Beeinträchtigungen der Entfaltung eines Individuums, gegen die es sich nicht wehren kann, als Gewalt definieren. Ziel der Anwendung von Strafrecht ist die Strafverfolgung. Da unser Strafrecht die Schuld eines einzelnen Menschen – was immer das sei – vorausgesetzt, kommen als Objekte der Strafverfolgung Organisationen und Strukturen grundsätzlich nicht in Betracht. Strafbar ist nur, wer als einzelner (oder zusammen mit anderen) schuldhaft z. B. einen bewaffneten Haufen oder eine kriminelle Vereinigung bildet (§§ 127, 129 StGB). Der Charakter des Strafrechts als Schuldstrafrecht hindert den Juristen daran, die realen Formen gesellschaftlicher Gewalt voll wahrzunehmen; er muß den Blick auf ein Raster verengen, das etwa so aussieht: Wer schuldhaft die Entfaltung eines Individuums beeinträchtigt . . .

Es bleibt damit die Frage offen, welche von einem einzelnen schuldhaft herbeigeführten Beeinträchtigungen eines Individuums, gegen die es sich nicht wehren kann, strafrechtlich bedeutsame Gewalt sind. Aber auch diese Frage paßt noch nicht in einen strafrechtlichen Zusammenhang. Ob sich nämlich das Individuum wehren *kann*, spielt keine Rolle. Die Juristen interessiert nur, ob es sich wehren *darf* (Notwehr, § 32 StGB) – eine Frage, die wiederum im soziologischen Gewaltbegriff keine Rolle spielt. Deshalb müßte die weiter 'bereinigte' Frage lauten, welche von einem einzelnen schuldhaft herbeigeführte Beeinträchtigungen der Entfaltung eines Individuums strafrechtlich bedeutsame Gewalt sind.

Welche Belange des Individuums im einzelnen durch das Strafrecht gegen Gewalteinwirkung geschützt werden, hängt davon ab, was man unter Beeinträchtigungen der Entfaltung eines Individuums versteht. An *Persönlichkeitsaspekten*, die unzweifelhaft gemeint sind, schützt das Strafrecht gegen Gewalt – ausdrücklich oder aus dem Zusammenhang zu entnehmen – Leben, werdendes Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Intimsphäre, Hausrecht, Ehre. Das Strafrecht schützt aber auch die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens, den Bestand des Staates, die öffentliche Ordnung – kurz, *Belange der Allgemeinheit* sehr ausführlich gegen Gewalt. Ebenso werden *Vermögenswerte* gegen gewaltsame Beeinträchtigungen geschützt. Zwar berühren alle diese Belange letztlich auch individuelle Interessen, ob sie aber vom soziologischen Gewaltbegriff als Bereiche mit umfaßt sind, in denen sich das Individuum entfaltet, kann erst nach einem Vergleich des soziologischen mit dem strafrechtlichen Begriff des Individuums entschieden werden. Auch in diesem Kernstück 'paßt' der soziologische Gewaltbegriff nicht ohne weiteres ins Strafrecht.

Während der soziologische Gewaltbegriff schließlich auf das *Ergebnis* abstellt („Beeinträchtigung“), kommt es im Strafrecht häufig auf das *Mittel* an. So ist die Willensfreiheit des einzelnen gegen Drohung und Gewalt (§ 240 StGB) sowie gegen Täuschung (im Falle einer Vermögensschädigung, § 263 StGB) geschützt. Aus dem Zusammenhang dieser und anderer Tatbestände ergibt sich, daß nach der Konzeption des Strafgesetzbuchs strafrechtlich bedeutsame Gewalt nur *körperliche Gewalt* ist. So werden physische (Gewalt) und psychische (Drohung) Einwirkung häufig miteinander verbunden. Dabei ist interessant, daß der Gesetzgeber die Drohung als psychischen Zwang der Gewalt nur dann gleichstellt, wenn sie bei der Nötigung wenigstens „mit einem empfindlichen Übel“, bei der Vergewaltigung (§ 177 StGB) oder beim Raub (§ 249 StGB) gar „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ verknüpft ist. Ob Ergebnis oder Mittel, auch die nach einigen flüchtigen Blicken durch die strafrechtliche Brille übriggebliebenen Reste des soziologischen Gewaltbegriffs bleiben so auf der Strecke.

Herrschaftsinteressen und Pönalisierung physischer Gewalt

Inwieweit das Strafrecht den Bereich der Person schützt oder nicht schützt, das ist nur vordergründig eine Frage der

Einsicht des Gesetzgebers, also seiner moralischen und intellektuellen Qualitäten. Vielmehr muß man für eine sozialwissenschaftliche Erklärung die dahinterstehenden Interessen heranziehen, denn sie lenken das Handeln (einschließlich der Gedanken) derjenigen, welche die Macht zur Rechtsetzung innehaben. Interessen an der Gestaltung des Strafrechts sind vor allem im Bereich der Beschaffung von *Legitimität* zu suchen, das ist die Akzeptierung von Herrschaft durch die Bevölkerung als sinnvoll und rechtmäßig (dies ist eine eigenständige Einflußgröße, denn Legitimationsprobleme lassen sich nicht auf Kapitalverwertungsprobleme zurückführen, vgl. Habermas 1973, S. 84). Bei den Gewaltdelikten geht es um folgende Interessen: 1. Legitimierung des Staates durch Monopolisierung physischer Gewalt, 2. Legitimierung von sozialer Ungleichheit.

1. Seit Max Weber betrachtet man den *Staat* als eine Gemeinschaft, welche „das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht“ (Weber 1921/1964, S. 1043; hierzu Textauszüge: S. 659 m-u, 662 u – 663, 1042 u – 1043 m). Die Zustimmung der Bevölkerung zum Staat beruht u. a. auf der Erwartung, er gewährleiste Sicherheit vor Verletzungen; nach jedem spektakulären Totschlag ertönt der Ruf nach mehr Polizei und härterer Justiz. Illegale physische Gewalt durch einzelne wird (jedenfalls durch das Gewissen) mißbilligt, Gewalt seitens des Staats hingenommen und sogar gefordert, etwa in Gestalt des Militärs, einer schlagkräftigen Polizei, eines gnadenlosen Strafvollzugs und möglichst auch der Todesstrafe. Die Fähigkeit und Zuständigkeit zur Gewaltausübung schafft politische Legitimation, wie etwa im internationalen Bereich die Anerkennungswellen nach gelungenen Putschen, beendeten Bürgerkriegen und vollzogenen Annektionen zeigen.

Physischer Zwang ist das *Machtmittel*, mit dem staatliche Instanzen aktuell oder potentiell arbeiten und das sie den Instanzen des Produktionsbereichs voraushaben. Demgegenüber sind sie relativ arm an verfügbaren materiellen Machtmitteln (Geld); und die immateriellen Machtmittel (Normen und Symbole) bleiben solange schwach, als nicht physischer Zwang hinter ihnen bereitsteht. Der Staat schützt also sich selber, wenn er Gewalt für sich reserviert. Wer immer sonst sich anmaßt, offen-physischen Zwang zu verwenden, verletzt das Gewaltmonopol des Staates und damit dessen Legitimationsinteressen. Daher verfolgt das Strafrecht die direkte Gewalt.

Blendet man die kausalanalytische Interessenperspektive aus und sucht statt dessen nach den Erfordernissen, die auf die Stabilisierung bestehender 'Ordnung' zielen, dann landet man beim *funktionalistischen Ansatz*. Hier heißt es, „Macht würde kaum soziale Ordnungsfunktionen erfüllen . . ., wenn jeder jederzeit selbst physische Gewalt anwenden könnte“ (Luhmann 1975, S. 63). Ein moderner Strafrechtler sieht unter diesem Blickwinkel den Sinn des staatlichen Gewaltmonopols darin, hohe strukturelle Komplexität und Ausdifferenziertheit der sozialen Systeme zu ermöglichen, die Funktionsbedingungen der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft seien (Calliess 1974, S. 7). Die funktionalistische Perspektive deutet also dieselben Phänomene anders nuanciert, und zwar nicht herrschaftskritisch, sondern eher konservativ (nämlich Bestehendes sei unabänderlich notwendig).

2. Das Verbot offen-physischer Gewalt, und nur dieser, steht offenbar in einem Zusammenhang mit den Strukturen sozialer *Ungleichheit*, mit der Spaltung in Klassen und Schichten. Die unteren Bereiche der Hierarchie gesellschaftlicher Teilhabe sind mit vielen Gütern unterversorgt: Bildung, Vermögen, Einkommen, Prestige usw. bleiben hier äußerst knapp, verglichen mit den Mittel- und Oberschichten. Nicht Wissen und Geld bieten dem Arbeiter spezifische Entfaltungschancen, er wird auf seine körperliche Kraft verwiesen. Auf sie kommt es am Arbeitsplatz an, und sie nimmt in seinem Verhaltensrepertoire einen hervorgehobenen Platz ein, etwa in einem „ausgeprägt rauhen Männlichkeitsideal der Unterschichten“ (dazu Textauszug aus Bolte 1966, S. 341). Demgegenüber verpönen die Mittelschichten die körperliche Attacke, sei es in der Erziehung, sei es unter Erwachsenen.

Das Strafrecht mit seiner selektiven Thematisierung physischer Gewalt wirkt daran mit, brachiale Angriffe als Mittel politischer Auseinandersetzung – etwa im Arbeitskampf, bei Wahlen, gegen Verwaltungshandeln – weniger wahrscheinlich zu machen. Das auch dem sozial Unterprivilegierten und Deklassierten *leicht zugängliche Machtmittel* physischen Zwangs wird einfach verboten; die anderen Machtmittel – materielle, normative oder symbolische – sind kaum über den Eigenbedarf hinaus verfügbar. Zugleich werden Verhaltensweisen, die in der Unterschichtkultur nicht ohne weiteres abgelehnt werden – wie beispielsweise eine Schlägerei –, nach Mittelschichtsmaßstäben zu Straftaten definiert. Ein solches Strafrecht ver-

festigt die kulturellen Unterschiede zwischen den sozialen Schichten; es symbolisiert eine *moralische Überlegenheit* der Mittelschichtsangehörigen – die eben so etwas nicht tun – und verschafft der Schichtenpyramide einen Teil ihrer Bestätigung als legitime Ordnung.

Die Legitimationsinteressen des Staats und der privilegierten Schichten erklären, warum das Strafrecht sich so ausschließlich um direkt-physische Gewalt kümmert. Ginge es, wie das Strafrecht weismachen will, bloß und tatsächlich um den Schutz der Person, dann würden wohl die mindestens ebenso beeinträchtigenden Formen struktureller Gewalt nicht schlichtweg ignoriert.

Die Rechtsprechung zur Gewalt hat politische Bezüge

Die Rechtsprechung hat von dem Prinzip physischer als strafrechtlich bedeutsamer Gewalt im Verlauf ihrer Entwicklung nicht viel übriggelassen. Obwohl sie dem Namen nach an dem Prinzip festhält, läßt sie auf seiten des Täters eine immer geringere physische Kraftentfaltung genügen – neuerdings sogar den Sitzstreik. Als physische Auswirkung auf den, dem Gewalt angetan wird, hat lange eine durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung hervorgerufene seelische Erregung ausgereicht, die das ganze körperliche Empfinden beeinflußt. Inzwischen soll sogar jede psychische Einwirkung von erheblicher Stärke genügen. Als erheblich hat der BGH die Einwirkung von Studenten auf den Fahrer einer Straßenbahn angesehen, dessen Fahrzeug sie dadurch blockierten, daß sie sich auf den Schienen zum bereits erwähnten Sitzstreik niederließen (Laeppele-Urteil, BGHSt 23, S. 46 ff, 54).

Die über viele Stationen führende Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung ist in der Literatur schon häufig nachgezeichnet worden (vgl. etwa die gedrängte Darstellung von Schäfer LK § 240 RdNr. 5–31). Von den Kritikern dieser Entwicklung einmal ganz abgesehen, kommen auch die nachsichtigeren Kommentatoren, die mit dem Ergebnis der ‘Vergeistigung’ des strafrechtlichen Gewaltbegriffs grundsätzlich einverstanden sind, an der Feststellung nicht vorbei, daß die Rechtsprechung „bisher nicht zu festen Konturen eines allgemein geltenden Gewaltbegriffs gelangt ist. Sie bietet vielmehr in der Tat ein insgesamt wenig durchsichtiges Bild“ (Schäfer, RdNr. 22).

Das ist darauf zurückzuführen, daß gesellschaftliche Wirklichkeit in Strafrechtsprechung als Fall eingeht. Diese Umformung wird durch viele Faktoren beeinflusst, beispielsweise durch das Altern der Strafnorm im gesellschaftlichen Wandel, das Bewußtsein der Justizjuristen und die Faktenselektion bei der Subsumtion. Ohne daß man es dem Ergebnis ansehen kann, können also Strafrecht von gestern und gesellschaftliche Wirklichkeit von heute – oder was Strafrecht für heute nehmen – im Fall ziemlich komplexe Verbindungen eingehen, mehrere Fälle nebeneinander juristische Quintessenzen bieten, die von zeitlich und sachlich weit entfernten gesellschaftlichen Zusammenhängen herühren. Daraus entsteht notwendigerweise ein insgesamt wenig durchsichtiges Bild.

Was der Prozeß der Fallwerdung für die Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs bedeutet, läßt sich exemplarisch an dem Versuch zeigen, einige Bezüge der Sitzstreikentscheidung des BGH zu rekonstruieren. Die Kölner Studenten protestierten mit ihrer Straßenblockade gegen eine Fahrpreiserhöhung. Die Demonstration wurde im Oktober 1966 durchgeführt, also im Vorfeld des hauptsächlich studentischen Protests der späten sechziger Jahre. Das Urteil des Landgerichts Köln erging im Oktober 1968 (JZ 1969, S. 80 ff.), das Urteil des BGH auf dem Höhepunkt der Protestwelle im August 1969, kurz vor der Bundestagswahl. Um dieses Ereignis herum ebten die Aktionen ab.

Die Strafjustiz stand in dieser Zeit vor erheblichen Schwierigkeiten, die ein kompetenter Beobachter der forensischen Szene 1969 so beschrieb: „Die in den letzten Monaten ergangenen Urteile in Strafverfahren gegen Demonstrationsteilnehmer zeigen, daß die besondere rechtliche Problematik derartiger Prozesse in der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Widerstreit traditioneller Auslegung der in Frage kommenden Strafvorschriften mit der hier notwendigen und in dem erforderlichen Ausmaß ungewohnten Heranziehung von Verfassungsrecht (Art. 5, Art. 8 GG) und Verwaltungsrecht (Versammlungsgesetz, Polizeirecht) führt zu weitgehender Rechtsunsicherheit und einer stark divergierenden Rechtsprechung“ (S. Ott 1969, S. 454). Den Kontext, in dem die BGH-Entscheidung steht, kennzeichnen demnach u. a.

- ungewohnte tatsächliche Vorgänge, also solche von besonderer rechtlicher Problematik;
- ein Strafrecht, das sich dieser besonderen rechtlichen Problematik als nicht angemessen erweist;

- Konflikte des Rechtsstabs in der Wahrnehmung und bei Entscheidung dieser Konflikte;
- Divergenzen in der Rechtsprechung.

Die angedeuteten Schwierigkeiten spielen beim Umgang mit dem Fall in der Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs keine Rolle. Das zeigt sich z. B. darin, daß die Beurteilung des Sitzstreiks der Studenten als Gewalt verteidigt wird, weil man ja sonst nicht wegen gewaltsamer Nötigung vorgehen könne, „wenn etwa anarchistische oder ‘Rocker‘-Banden sich in dieser Weise verhalten, oder wenn die Verkehrsbehinderung rein verbrecherischen Zwecken dient, z. B. wenn Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern, der Feuerwehr in dieser Weise den Weg blockieren“ (Schäfer, RdNr. 30). Abgesehen von der viel Kraft erfordernden Vorstellung, daß Brandstifter sich vor ein Feuerwehrauto setzen, abgesehen auch davon, daß Hinsetzen vor eine Straßenbahn bisher jedenfalls noch nicht zum typischen Repertoire von Anarchisten und Rockern gehört, ließe sich der Unrechtsgehalt der offenbar angesprochenen ‘gemeinen‘ Straßenblockade ja auch unter dem Gesichtswinkel der nach den Umständen vermeidbaren Behinderung oder Belästigung im Straßenverkehr prüfen und gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 1 II, 49 I Nr. 1 StVO i.V. m. § 24 StVG ahnden. Stellt man also auch die Befürchtung zurück, die Gesellschaft könnte rechtsschutzlos den geschilderten Angriffen ausgesetzt sein, so trennt immer noch ein äußerst seltenes, in der strafrechtlichen Diskussion aber wenig beachtetes Ereignis den hier besprochenen von anderen Fällen möglicherweise strafrechtserheblicher Gewalt. Die Reaktion der Strafjustiz auf den studentischen Protest wurde nämlich korrigiert durch das Straffreiheitsgesetz 1970 (BGBl I, S. 509), nach dem 3793 Ermittlungs- und 1818 Strafverfahren eingestellt sowie 157 bereits rechtskräftig Verurteilte amnestiert wurden.

Kriminalisierung als Waffe des Mächtigen, der sich bedroht fühlt

Ist es also notwendig, die Entwicklung eines Begriffs durch die Rechtsprechung weniger als eine Kette von Fällen, als vielmehr jede einzelne Entscheidung in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu begreifen, bleibt in unserem Zusammenhang zu fragen: Ein Sitzstreik als Gewalt – warum bilden die Bundesrichter das Strafrecht in dieser Weise fort und warum stimmen die kommentierenden Wissenschaftler dieser Rechtsentwicklung mehrheitlich zu? Anhaltspunkte bie-

ten einige Formulierungen, mit denen die Kommentatoren dem Sitzstreikurteil ihren Beifall zollen. Die Blockade einer Straßenbahn „schlägt den Erfordernissen eines geordneten Zusammenlebens bewußt ins Gesicht“ (Dreher, Anm. 1 Bc zu § 240). Erhöhtes Aggressionspotential in der Gesellschaft, im Verein mit zunehmender Sensibilisierung gegenüber jeglicher Gewaltanwendung macht eine umfassende strafrechtliche Reaktion zur adäquaten Problemlösung (so Calliess 1974, S. 6). In all diesen Worten klingt die *Befürchtung* an, die Demonstranten könnten die Stabilität des Gesellschaftsganzen gefährden; seinerzeit, während der sogenannten Studentenrevolte, waren solche Befürchtungen bei den Ordnungsinteressenten auch durchaus verbreitet.

Die Definition eines Verhaltens als abweichend – und die Subsumtion eines Sitzstreiks unter den Tatbestand strafbarer Nötigung ist eine solche Definition – findet in einem konflikthaften Prozeß statt, in dem Definierer und Definierte einander gegenüberstehen und je nach Einflußpotential ihre Interessen durchsetzen. Nach John Lofland richtet sich dieses Kräftespiel danach,

- inwieweit eine Gruppe sich von der anderen bedroht fühlt,
- wie groß, organisiert und mächtig die gefürchtete Partei ist (hierzu Textauszug von Lofland 1969/1975, S. 63 u – 65). Nicht eine Regelverletzung für sich allein macht das Kriminalisierungsurteil wahrscheinlich, sondern ihre Stellung im Zusammenhang des zwischen den Konfliktparteien bestehenden Kräfteverhältnisses und der empfundenen Angst (ebenda, S. 69). Die Situation bei den Demonstrationen und der dahinterstehenden Studentenbewegung lag nun so, daß einerseits die linken Studenten eine kleine, wenig organisierte und relativ machtlose Gruppe bildeten, andererseits die staatlichen Machtzentren beträchtliche Befürchtungen entwickelten. Gerade diese Konstellation machte die Kriminalisierung der Demonstranten wahrscheinlich.

Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Stellungnahme

Welche Konsequenzen kann ein Straffjurist aus den hier diskutierten Analysen über Gewalt und Strafrecht ableiten? Er kann zum einen eine rechtsdogmatische Position zur Auslegung des Begriffs der Gewalt im StGB beziehen und zum anderen rechtspolitische Vorschläge zur Reform des Schutzes der Person entwickeln.

1. Wenn die Schlüsselentscheidung des BGH über den Gewaltbegriff, der Sitzstreik-Fall, mindestens zu einem wesentlichen Teile einem politischen Konflikt angehörte, in dem die eine Seite die andere kriminalisierte, dann ist eine Überprüfung geboten, ob jener Konflikt noch aktuell und mit demselben Ergebnis zu entscheiden ist. Wahrscheinlich haben die etablierten Herrschaftsinhaber damals die seitens demonstrierender Studenten objektiv drohenden Gefahren bei weitem überschätzt und sich von unrealistischen Befürchtungen plagen lassen (vgl. Lautmann 1976). Ein Hauptmotiv für die Ausdehnung des Begriffs strafbarer Gewalt läßt sich daher nicht aufrechterhalten.

Weiterhin sind negative Konsequenzen zu berücksichtigen, die man damals nicht bedacht hat. Einen Sitzstreik auf Straßenbahnschienen zu bestrafen bedeutet, Formen des 'gewaltlosen Widerstands' zu kriminalisieren. So jedenfalls heißen in der Soziologie die Strategien für soziale Auseinandersetzungen, die auf körperlich verletzende Waffen verzichten. In einem Schema, das der in Deutschland hierin führende Theodor Ebert entworfen hat (1968, S. 36 ff.), gehört der Sitzstreik zwar zu den 'subversiven Aktionen' (im Gegensatz zu den 'konstruktiven Aktionen') und steht auf der ersten oder dritten von drei Stufen der Eskalation (Protest — legale Nichtzusammenarbeit — ziviler Ungehorsam), zählt aber nichtsdestoweniger zu den 'gewaltfreien Aktionen'. Gewaltfreie Aktion sucht im Gegner nicht dessen *Person* zu treffen, sondern den Träger bestimmter *Rollen* (S. 54 ff.). Nur auf dem Höhepunkt einer Kampagne gewinnen die negativen, spektakulären und auch provokativen Alternativen an Gewicht (S. 198). Wendet man diese Überlegungen auf die Situation des Sitzstreiks an, so fällt es schwer, darin für länger als für eine vielleicht verärgerte Gemütsaufwallung die Anwendung von Gewalt gegen Personen zu sehen. Formen des gewaltfreien Widerstands bleiben besser unkriminalisiert, und zwar schon deswegen, weil eine offene Demokratie solche Möglichkeiten der Artikulation und Austragung von Konflikten gut verträgt und nicht selten sogar benötigt.

2. Wenn die wirklich gewaltsamen Verletzungen der Person — etwa am Arbeitsplatz oder durch Umwelteinflüsse — im StGB gar nicht auftauchen und, soweit im Nebenstrafrecht vorkommend, wenig effektiv verfolgt werden, so gerät damit die Reformbedürftigkeit des materiellen Strafrechts in den Blick. Es liegt dann die kriminalpolitische Forderung nahe, einige Tatbestände neu zu formulieren,

andere aus dem Schattendasein des Nebenstrafrechts zu erlösen und ins 'Kernstrafrecht' des StGB zu verpflanzen. Solche Vorschläge sind zu verbinden mit der Entkriminalisierung anderer Verhaltensweisen, mit der 'Umwidmung' von Bagatellkriminalität in Verwaltungsunrecht (Ordnungswidrigkeiten) – kurz, mit einer Neubestimmung der Grenzen von Kern- und Nebenstrafrecht.

3. Bei einem solchen Vorhaben wiederum sind nachprüfbare Maßstäbe für die Strafbarkeit eines Verhaltens erforderlich. In Betracht kommt hier u. a. der Ultima-ratio-Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 6, S. 389 ff., 433), wonach Strafrecht wegen der Intensität des Eingriffs als äußerstes Mittel staatlicher Intervention zu gelten hat. Ob es also wirklich notwendig ist, Strafrecht einzusetzen, ist zu untersuchen im Kontext anderer rechtlicher und außerrechtlicher Mittel sozialer Kontrolle. Die Betrachtung von Strafrecht als eines Mittels sozialer Kontrolle unter anderen spricht aber gerade dafür, gewaltsame Beeinträchtigungen des Individuums in Zusammenhängen wie Arbeit und Umwelt zunächst nicht zu kriminalisieren. Unter dem Gesichtspunkt der Effizienz haben Prävention und (nichtstrafrechtliche) Kontrolle im Arbeits- und Umweltschutz bei weitem Vorrang. Hier Strafsanktionen vorzeitig einzusetzen hieße, sozialpolitische Versäumnisse nur zu kaschieren. Unter diesem Aspekt sind nicht nur die Formulierungen künftigen Rechts, sondern auch die Kriminalisierung physischer Gewalt im gegenwärtigen StGB sowie die Judikatur zum Gewaltbegriff zu überprüfen.

Literatur

- BOLTE, K. M., Deutsche Gesellschaft im Wandel, Opladen 1966
CALLIESS, R.-P., Der Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände, Tübingen 1974
DREHER, E., Strafgesetzbuch, 36. Aufl., München 1976
EBERT, T., Gewaltfreier Aufstand, Freiburg 1968
HABERMAS, J., Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/M. 1973
KRYSMANSKI, H.J., Soziologie des Konflikts, Reinbek 1971
LAUTMANN, R., Linksradikal als Stigma, vorgesehen für: W.-D. Narr (Hrsg.), Vom Radikalenerlaß zum Berufsverbot, Reinbek 1976
LOFLAND, J., Abweichung als Form sozialen Konflikts (amerik. 1969), in: F. W. Stallberg, Abweichung und Kriminalität, Hamburg 1975, S. 63–75
LUHMANN, N., Macht, Stuttgart 1975
OTT, S., Demonstrationsfreiheit und Strafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1969, S. 454 ff.
SCHÄFER, K., Erläuterungen zu § 240, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 9. Aufl., Berlin 1974

THOSS, P., LAUTMANN, R., FEEST, J., Einstufige Juristenausbildung im Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle, in: Hochschuldidaktische Materialien des AHD, Hamburg 1976 (im Druck)

5. April 1976
Achterstraße, 2800 Bremen 33